

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Elif Eralp, Niklas Schrader und Ferat Koçak (LINKE)**

vom 11. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. September 2024)

zum Thema:

„Racial Profiling“ der Polizei bei Kontrolle im Görlitzer Park

und **Antwort** vom 23. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Sep. 2024)

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE),
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE),
Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20283

vom 11. September 2024

über „Racial Profiling“ der Polizei bei Kontrolle im Görlitzer Park

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In Medienberichten (siehe „Racial Profiling im Görlitzer Park: Im Görli gilt Generalverdacht“, taz, 25.08.2024: Racial Profiling im Görlitzer Park: Im Görli gilt Generalverdacht - taz.de & „Racial Profiling: eine Seite muss lügen“, taz, 27.08.2024: Racial Profiling: Eine Seite muss lügen - taz.de) wurde über einen Polizeieinsatz im Görlitzer Park am 19. August 2024 berichtet, infolgedessen sich der Vorwurf des Racial Profiling und rechtswidrigen Polizeiverhaltens geäußert wurden. Welche Polizeieinheiten welcher Polizeiabschnitte waren mit wie vielen Beamt*innen an dem in den genannten Medienberichten geschildertem Polizeieinsatz am 19. August 2024 in und um den Görlitzer Park gegenüber u.a. Abdoulaye S. beteiligt?
 - a. Waren die beteiligte Beamt*innen Teil der Brennpunkt- und Präsenzeinheit (BPE)?
 - b. Wurden im Laufe des Einsatzes gegen u.a. Abdoulaye S. zusätzliche Kräfte hinzugezogen? Wenn ja, wie viele und welche Einheiten?

Zu 1.a. und b.:

An dem Einsatz waren insgesamt 16 Polizeidienstkräfte der Brennpunkt- und Präsenzeinheit (BPE), 14 Dienstkräfte der 16. Einsatzhundertschaft (EHu) sowie zwei Diensthundeführer beteiligt. In die unmittelbaren polizeilichen Maßnahmen, auf die sich die in der Frage zitierte Presseberichterstattung bezieht und die zwei Tatverdächtige betrafen, waren vier Polizeidienstkräfte der BPE und vier Einsatzkräfte der 16. EHu involviert.

2. Aus welchem Anlass, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck wurde u.a. Abdoulaye S. kontrolliert?
3. Aus welchem Anlass, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck wurde u.a. Abdoulaye S. fixiert und festgenommen?

Zu 2. und 3.:

Der Tatverdächtige wurde durch die eingesetzten Dienstkräfte der Polizei Berlin dabei beobachtet, wie er gemeinschaftlich mit einem anderen Tatverdächtigen Betäubungsmittel an Parkbesuchende veräußerte. Das erforderliche Einschreiten der Polizei Berlin beruht auf dem Legalitätsprinzip im Rahmen der Strafverfolgung. Die Grundlage für alle Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung stellt die Strafprozessordnung (StPO) dar. Eine vorübergehende Fesselung erfolgte, um einer möglichen Flucht bzw. tätlichen Angriffen und Widerständen gegen Dienstkräfte vorzubeugen.

4. Aus welchem Anlass, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck wurde die Wohnung der benannten Person durchsucht?
 - a. Welche Polizeieinheiten und von welchen Polizeiabschnitten waren mit wie vielen Beamt*innen bei der Durchsuchung der Wohnung im Einsatz?
 - b. Wie wird das Mitführen eines Rammbocks für die Durchsuchung der Wohnung durch die Polizei gerechtfertigt?

Zu 4.:

Die richterliche Anordnung der Wohnungsdurchsuchung erfolgte auf Grundlage der StPO. Derartige strafprozessuale Folgemaßnahmen dienen in erster Linie dem Auffinden weiterer Beweismittel.

a.:

Die Wohnungsdurchsuchung beim genannten Tatverdächtigen wurde von vier Polizeidienstkräften der 16. EHu durchgeführt.

b.:

Das Mitführen einer sogenannten Einsatzramme als Türöffnungshilfe ist obligatorisch, um etwaige Betretungshindernisse überwinden zu können.

5. Aus welchem Anlass, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck wurde eine ED-Behandlung bei der benannten Person durchgeführt?
 - a. Sind die Daten aus der ED-Behandlung bereits gelöscht oder werden die durch die ED-Behandlung erhobenen Daten gelöscht sollte sich die Maßnahme als rechtswidrig erweisen?
 - b. Liegt ein Antrag zur Löschung der Daten aus der ED-Behandlung durch den Betroffenen vor, wenn ja, wann wird er beschieden und ist damit zu rechnen, dass ihm stattgegeben wird und wenn nein, warum nicht?

Zu 5.:

Aufgrund des dringenden Tatverdachts des unerlaubten Handels mit Cannabis und Zubereitungen wurde eine erkennungsdienstliche Behandlung (ed-Behandlung) gemäß § 81b Abs. 1 Alt. 2 StPO angeordnet und durchgeführt.

a.:

Die Daten der ed-Behandlung wurden nicht gelöscht.

b.:

In einer E-Mail einer Rechtsanwaltskanzlei wird Beschwerde gegen die polizeilichen Maßnahmen geführt. In diesem Schreiben wird u. a. gefordert, dass gegenüber dem Mandanten erklärt werden solle, dass die bei der ed-Behandlung gewonnenen Daten sofort gelöscht werden. Eine Bescheidung erfolgt nach Abschluss der notwendigen Prüfungen und gegen den Beschwerdeführen eingeleiteten Ermittlungen.

6. Aus welchem Anlass, welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck wurde das vom Betroffenen mitgeführte Geld beschlagnahmt und wann wird er es zurückerhalten?

Zu 6.:

Aufgrund des dringenden Tatverdacht des unerlaubten Handels mit Cannabis und Zubereitungen wurde das beim Tatverdächtigen aufgefundene Bargeld als möglicher Handelserlös beschlagnahmt. Über die Freigabe entscheidet die Staatsanwaltschaft Berlin.

7. Wurde der kontrollierten Person eine schriftliche Bescheinigung über die Kontrolle bzw. alle folgenden Maßnahmen wie auch der Beschlagnahmung von Geld ausgehändigt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.:

Durch die eingesetzten Dienstkräfte der Polizei Berlin wurden entsprechende Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokolle gefertigt und dem Tatverdächtigen zur Aushändigung angeboten. Jedoch verweigerte der Tatverdächtige die Entgegennahme der Durchschläge der Protokolle sowie die Unterschriftsleistung.

8. Wann wurde die Person vor über ihre Rechte belehrt und wurde sichergestellt, dass sie diese Belehrung vollumfänglich sprachlich verstand? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
- Wurde erwogen eine*n Dolmetscher*in hinzuzuziehen, wenn nein, warum nicht? Hat die betroffene Person das erbeten und warum wurde dem nicht stattgegeben?
 - Wurde Abdoulaye S. die Möglichkeit gewährt einen rechtlichen Beistand zu kontaktieren? Wenn nein, warum nicht? Hat die betroffene Person danach verlangt und warum wurde dem dennoch nicht stattgegeben? Inwiefern steht das im Einklang mit den Beschuldigtenrechten u.a. aus § 137 der Strafprozessordnung?
 - Sind nach Einschätzung des Senats die Kontrolle sowie die folgenden Maßnahmen verhältnismäßig und rechtmäßig?
 - Sind Disziplinarverfahren gegen die handelnden Polizeibeamt*innen anhängig oder werden diese geprüft? Wenn nein, warum nicht?
 - Wie ist der aktuelle Stand der Identifizierung und ggf. Suspendierung der beteiligten Polizeibeamt*innen? Wurde für die Durchführung der Maßnahmen Geld an das Land Sachsen (bspw. aufgrund von Amtshilfe) oder andere Akteur*innen (bspw. den Hersteller der Software) gezahlt? Wenn ja, an wen und in welcher Höhe?

Zu 8.a.:

Die Kommunikation mit dem Tatverdächtigen fand in deutscher Sprache ohne gravierende Hindernisse statt. Nach erfolgter rechtlicher Belehrung zu Beginn der polizeilichen Maßnahmen machte er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Die Hinzuziehung einer dolmetschenden Person war nicht erforderlich und wurde durch den genannten Tatverdächtigen auch zu keinem Zeitpunkt erbeten.

b.:

Der Bedarf an einem rechtlichen Beistand während der polizeilichen Maßnahmen ist gegenüber den eingesetzten Dienstkräften trotz entsprechender Belehrung nicht geäußert worden. Die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistands hätte bestanden.

c.:

Ja.

d. und e.:

Die Voraussetzungen für eine disziplinarrechtliche Prüfung liegen derzeit nicht vor. In Abhängigkeit der noch laufenden strafrechtlichen Ermittlungen wird bei vorliegender Erkenntnislage eine erneute disziplinarrechtliche Prüfung erfolgen.

9. Was hat der Senat bisher unternommen, um Racial Profiling durch die Polizei zu vermeiden und um Betroffene von Racial Profiling zu unterstützen, die wegen solcher Maßnahmen geschädigt oder gar traumatisiert wurden?
- a. Welche konkreten Maßnahmen plant die Berliner Polizei, um die Verhältnismäßigkeit und Vermeidung von Racial Profiling von Polizeieinsätzen bei Kontrollen im Görlitzer Park sicherzustellen?
 - b. Wie werden die Polizeibeamt*innen, die im Görlitzer Park, im Einsatz sind über die Rolle von Parkläufer*innen informiert?
 - c. Welche Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Polizeibeamt*innen angeboten, um den respektvollen und rechtmäßigen Umgang mit Menschen, insbesondere mit Menschen mit Rassismuserfahrung und Migrationsgeschichte zu fördern?
 - d. Welche langfristigen Maßnahmen sind geplant, um ähnliche Vorfälle in Zukunft zu verhindern?

Zu 9.:

Der Senat hat derzeit keine Anhaltspunkte auf Racial Profiling in dem der Schriftlichen Anfrage zugrundeliegenden Sachverhalt.

Generell gilt, dass Racial Profiling nicht toleriert wird. Sofern das zu betrachtende konkrete Verhalten im Einzelfall straf- und/ oder dienst- bzw. tarifrechtlich relevant wird, werden konsequent entsprechende Verfahren eingeleitet.

Zur Förderung rechts- und verfassungskonformen Verhaltens der Mitarbeitenden von Sicherheitsbehörden wurde ein Konzept zur internen Vorbeugung und Bekämpfung möglicher extremistischer Tendenzen („11-Punkte-Plan“) entwickelt. Es beinhaltet die Optimierung und Vereinheitlichung von Verfahrensabläufen bei politisch motivierten Dienstvergehen. Ein wichtiger Bestandteil des „11-Punkte-Plans“ ist die „Berliner Polizeistudie“, die eine diskriminierungskritische Untersuchung ausgewählter Dienstbereiche der Polizei Berlin vorgenommen hat. So wurden insbesondere Situationen,

Abläufe und Einsatzort im täglichen polizeilichen Einsatzgeschehen untersucht. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden gegenwärtig umfangreich ausgewertet und die übermittelten Handlungsempfehlungen in praktische Kategorien und Maßnahmen der Polizei Berlin überführt.

Mit der seit Ende Oktober 2020 bei der Polizei Berlin tätigen Extremismusbeauftragten wurde eine zentrale Koordinierungsstelle insbesondere für alle Maßnahmen zur Bekämpfung extremistischer Tendenzen innerhalb der Polizei Berlin geschaffen. Im Ergebnis werden durch die Arbeit der zahlreichen innerbehördlichen Beratungsdienststellen sowie der Extremismusbeauftragten die Mitarbeitenden weiter ermutigt, Fehlverhalten innerhalb der Kollegenschaft entgegenzutreten und bekannt zu geben. Ein weiterer wichtiger Schritt ist die seit dem 1.4.2021 zentralisierte Bearbeitung entsprechender Ermittlungsverfahren in einem Kommissariat des polizeilichen Staatsschutzes (ehemals EG Zentral) beim Landeskriminalamt.

Zur Verhinderung entsprechenden Fehlverhaltens werden darüber hinaus kontinuierlich eine Vielzahl von Anstrengungen im Bereich der politischen Bildung und der Verhaltensreflexion vorgenommen, die dabei unterstützen, vorurteilsgeleitetes Handeln abzubauen und pflichten- sowie wertekonformes Verhalten zu fördern. In diesem Zusammenhang werden sowohl Auszubildende und Studierende, Nachwuchsführungskräfte, Bestandsführungskräfte, Mitarbeitende der Verwaltung und des Vollzuges sowie des Objektschutzes durch ein ständiges Sensibilisierungsangebot zu den Themen demokratiestarke Polizei, Werte und Haltungen adressiert. Teilnehmende werden dabei nicht nur informiert, sondern durch Reflexion des eigenen Wissens und Erfahrungshorizonts an den normativen Erwartungen des Grundgesetzes und des Beamtenrechts in ihrer Urteilskraft und Maßnahmenkompetenz weitergebildet.

Im Rahmen der Opferschutzarbeit der Polizei Berlin steht für Betroffene jeglicher Form von Diskriminierung und/ oder Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ebenfalls das Beratungstelefon des Beauftragten für Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (BGMF) im Landeskriminalamt (LKA) Berlin zur Verfügung. Je nach Betroffenheitstiefe erfolgen hier im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten erste Beratungen im Umgang mit dem Sachverhalt. Betroffene werden so beispielsweise über rechtliche Hilfestellungen und Möglichkeiten informiert und der Sachverhalt gegebenenfalls an die Beschwerdestelle oder an die entsprechenden Ermittlungsdienststellen der Polizei Berlin oder auch an die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) weitergeleitet. Dieses Angebot für Betroffene wird durch das Angebot der Ombudsstelle des Berliner Bürger- und Polizeibeauftragten ergänzt.

a.:

Es wird auf die Antwort auf Frage 9 verwiesen. Darüber hinaus führte die Fachabteilung für Prävention im LKA Berlin im Jahr 2021 die Präventionsfortbildung „Politisch motiviertes Fehlverhalten“ in allen vier Dienstgruppen der BPE durch. Die Fortsetzung dieser Fortbildungsreihe ist vorgesehen.

b.:

Die vor Ort tätigen Einsatzkräfte der Polizei Berlin werden im Rahmen von Schulungen und Einsatzbesprechungen regelmäßig über die Anwesenheit und Aufgaben der Parkläuferinnen und Parkläufer informiert. Zwei bis vier Mal pro Monat finden zusätzlich koordinierte Streifen im Görlitzer Park statt. Diese Streifen bestehen aus Parkläuferinnen und Parkläufern, Dienstkräften des Ordnungsamts und der BPE sowie des Polizeiabschnitts 53. Dabei werden aktuelle Themen besprochen, Informationen ausgetauscht und Erfahrungen aus der Vergangenheit evaluiert. Das Ziel ist eine kooperative Zusammenarbeit, bei der alle Beteiligten ihre jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten kennen und respektieren.

c.:

In der Aus- und Fortbildung und damit auch im Alltag der Polizei Berlin sind Schwerpunkte zur intensiven und dauerhaften Bildungsarbeit gegen Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und jeglichen Extremismus sowie zur Stärkung der wehrhaften Haltung gegenüber extremistischen Ideologien fest verankert.

Um die politisch und moralische Urteilsbildung, sowie antirassistische und menschenrechtliche Überzeugungen zu stärken, werden in Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung über bloßes Faktenwissen hinaus entsprechende berufsethische Werthaltungen vermittelt. Die Polizeiakademie verknüpft damit die Förderung einer ablehnenden Haltung gegenüber jedweden fremdenfeindlichen, nationalistischen oder rassistischen Ideologien.

Das Fortbildungsportfolio der Polizeiakademie umfasst zahlreiche Lehrgänge aus dem Bereich politische Bildung, darunter auch Seminare, die sich insbesondere mit der Zeit des Nationalsozialismus, der Rolle der Polizei zu dieser Zeit, mit Antisemitismus, Rechtsextremismus und dem Umgang mit Minderheiten befassen. Die Seminare werden vielfach mit Unterstützung von externen Partnerinnen und Partnern durchgeführt, um auch Sichtweisen außerhalb der Polizei Berlin einzubeziehen.

Der Fortbildungskatalog wird stetig angepasst und aktualisiert. Die Fortbildungsseminare der Polizeiakademie sind für alle Mitarbeitenden der Polizei Berlin zugänglich. Spezielle verpflichtende Fortbildungen in den Themenbereichen gibt es gegenwärtig zudem für angehende Führungskräfte und künftig auch für Bestandsführungskräfte. Dabei wird diese Zielgruppe phänomenübergreifend (z.B. Sexismus, rassistische Alltagsdiskriminierungen, Verfassungsfeindlichkeit) durch theoretische und praxisnahe Wissensvermittlung sensibilisiert und so verantwortungsvolles und demokratiestarkes Handeln gefördert.

Seit November 2022 wird durch die Polizeiakademie die Schulung „Rechtspopulismus erkennen - Diskriminierung verhindern - Handlungssicher agieren - Die Rolle der Führungskraft“, die online abrufbar und für Führungskräfte vorgesehen ist, angeboten.

Darüber hinaus werden seit März 2023 alle angehenden Führungskräfte, die sich in entsprechenden Vorbereitungs- bzw. Personalentwicklungsverfahren befinden, im Rahmen

der Führungsfortbildung zu dem Thema „Politisch motiviertes Fehlverhalten“ / „Normativität des Beamtenrechts“ ausgebildet bzw. sensibilisiert.

d.:

In dem gegenständlichen Fall ist bislang kein Fehlverhalten von Dienstkräften der Polizei Berlin festgestellt worden.

10. Ist dem Senat bekannt, dass wegen den polizeilichen Maßnahmen u.a. Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die handelnden Polizeibeamt*innen eingelegt wurde? Wann ist eine solche und andere Beschwerden bei der Polizei/den zuständigen Stellen eingegangen und wie ist der Verfahrensstand?
- a. Warum äußerten in der Innenausschusssitzung des Abgeordnetenhauses (siehe „Racial Profiling im Görlitzer Park: Polizei sieht sich im Recht“, taz, 09.09.2024: Racial Profiling im Görlitzer Park: Polizei sieht sich im Recht - taz.de) die Innensenatorin und die Polizeipräsidentin, dass keine Verfahren oder sonstige interne Ermittlungen gegen die Polizei in dieser Sache anhängig seien, sondern nur gegen Abdoulaye S., obwohl nach Kenntnis der Fragestellenden bereits Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Polizeimaßnahmen eingelegt worden war? Hatten diese noch keine Kenntnis vom Vorgang?

Zu 10.:

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde eines Rechtsanwalts (datiert auf den 27. August 2024) erreichte die Direktion Einsatz/Verkehr am 5. September 2024. Die zuständige Beschwerdestelle der Direktion 5 (City) teilte dem Rechtsanwalt am 6. September 2024 mit, dass eine Beschwerdebearbeitung aufgrund des gegen den Beschwerdeführenden eingeleiteten Strafermittlungsverfahrens derzeit nicht möglich ist und dass das Beschwerdeverfahren ruht.

a.:

Weder die Innensenatorin noch die Behördenleitung der Polizei Berlin hatten zum Zeitpunkt der Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung am 9. September 2024 Kenntnis über das Vorliegen einer Dienstaufsichtsbeschwerde. Die Meldung über den Vorgangseingang erreichte die vorbereitende zuständige Stelle erst nach der Ausschusssitzung.

Berlin, den 23. September 2024

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport